

Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

Landkreis Märkisch-Oderland

FB III
Bauordnungsamt
Frau Boos
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Fachbereich: I
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Naturschutz(UNB)
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Parey
Durchwahl: 03346 850-7321
Telefax: 03346 850-7309
E-Mail: antje_parey@landkreismol.de
AZ: 63.30/00372-16

Datum: 07. 03. 2016

1. Allgemeine Angaben:

Stadt/Gemeinde/Amt: Gemeinde Rüdersdorf
Planungsanzeige: Frühzeitige Bürgerbeteiligung B-Plan Nr. 30 „Feuerbachstraße/Schillerstraße“
Planungsstand Jan 2016
Az. BOA.: 63.30/00372-16

2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Bezeichnung der Träger Öffentlicher Belange:

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

Absender: siehe oben

3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)

3.1.:

Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Da keine bzw. nur geringfügige Informationen über die Abfrage durch Anwohner vorliegen, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist. Dazu ist es notwendig, Arten zu kartieren. Die derzeit vorgelegten Arteninformationen sind für eine artenschutzfachliche Beurteilung unzureichend.

Die Gemeinde muss die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. **Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen. Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen.** Auf der Ebene des Bebauungsplans muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen.

Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines B-Planes vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden.

Nach den derzeitigen Aussagen zur Artenschutzprüfung ist eine derartige Prüfung/ Untersuchung des Plangebietes nicht erfolgt.

Durch die dreijährige Nichtnutzung als Ackerfläche können sich sowohl Arten angesiedelt haben, die in die Beurteilung des Plangebietes mit abzu prüfen sind. Es ist grundsätzlich auf die europäischen FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten abzu prüfen und es ist ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) zu erarbeiten.

R.: § 39 (1) BNatSchG und § 44 (1) BNatSchG

3.2.:

Abschließende Aussagen zur Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sind auf Grund der derzeitigen Unterlagen nicht möglich. Es fehlen noch Aussagen zur Umsetzung der Ersatzmaßnahmen innerhalb wie außerhalb des Plangebietes.

Die getroffene Festsetzung von 2 Obstbäumen je Baugrundstück beläuft sich bei 18 Baugrundstücken auf 18 Laubbäume oder 36 Obstbäume. 62 Laubbäume stehen somit als Ersatzmaßnahme noch aus.

R.: § 13ff BNatSchG

3.3.:

Der in der Schillerstraße vorhandene Baumbestand soll erhalten bleiben, wobei 8 von den 19 Gehölzen umgesetzt werden.

Dies ist nicht ganz nachvollziehbar, da von den 11 verbleibenden Gehölzen 7 Gehölze so dicht beieinander stehen, dass in dem Bereich der Schillerstraße Ecke Feuerbachstraße ebenso keine Zufahrten errichtet werden können.

R.: § 15 (1) und (2) S. 3 BNatSchG

3.4.:

Die Durchführung der Ersatzmaßnahmen sollte unmittelbar nach der Realisierung der Einzelvorhaben vorgenommen werden, spätestens jedoch innerhalb der nächsten Pflanzperiode. Einen Zeitraum von 5 Jahren halte ich für zu lang und später nicht kontrollierbar.

3.5.:

Das Plangebiet greift mit seiner privaten Ausgleichsfläche in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Strausberger Sander- Os- und Barnimhanglandschaft“ ein.

Gemäß §2 der RVO des LSG liegt der Schutzzweck des LSG im Erhalt, in der Entwicklung bzw. in der Wiederherstellung der durch die glaziale Ausformung und anthropogenen Einfluss bedingten Vielfalt Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Auch wenn der betroffene Bereich des LSG dem B-Plangebiet „nur“ als Ausgleichsfläche dient, ist die Betroffenheit zum LSG dennoch korrekt abzu prüfen.

Gemäß den Verboten aus § 3 der RVO zum LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

R.: RVO des LSG

A. Parey